

# **Beck'sches Prozessformularbuch**

16. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-83551-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Aufhebung in der Rechtsmittelinstanz führen kann (vgl. die Fälle BGH NJW 2003, 1254; 2003, 3712). Nur in den in Nr. 1 u. 2 bezeichneten Fällen (besondere Schwierigkeit, grundsätzliche Bedeutung) kann eine Übernahme durch die Kammer stattfinden. Auch ein übereinstimmender Antrag der Parteien (vgl. Nr. 3) führt nur unter diesen Voraussetzungen zur Übernahme. Anträge, den Rechtsstreit der Kammer zur Übernahme vorzulegen, müssen also entsprechend begründet werden. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass ein Haupttermin vor dem Einzelrichter meist schneller zu erreichen ist als vor der Kammer. In den Fällen des § 348a ZPO wird der frühe erste Termin oft noch vor der Kammer stattfinden, da die Einzelrichtererklärung des Beklagten nach § 277 Abs. 1 S. 2 ZPO im Zeitpunkt der Terminierung noch nicht vorliegt. Will der Kläger keine Verhandlung vor dem Einzelrichter oder strebt er eine Übernahme durch die Kammer an, sollte er seine Gründe darlegen. Die Übertragung auf den Einzelrichter oder die Übernahme durch die Kammer stehen aber im Ermessen der Kammer. Deren Entscheidung ist unanfechtbar (§ 348 Abs. 2, 4, § 348a Abs. 3 ZPO), sie kann auch nicht mit der Berufung angegriffen werden.

Gemäß § 253 Abs. 3 Nr. 4 ZPO, eingefügt durch das Gesetz zur Förderung der Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 15.7.2024 (BGBl. I Nr. 237), soll die Klagschrift auch eine Äußerung dazu enthalten, ob Bedenken gegen die Durchführung einer Videoverhandlung gem. § 128a ZPO (→ Form. I.F.7; zur Video-Beweisaufnahme → Form. I.H.1) bestehen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, weil weitere Nachfragen durch das Gericht entfallen können. Dem Kläger steht es frei, trotz zunächst erklärter Ablehnung später gleichwohl einen Antrag auf Durchführung einer Videoverhandlung zu stellen (Musielak/Foerste § 253 Rn. 36).

**17.** Die Klagebegründung muss die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten, die zur Begründung der Anträge dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben und die Beweismittel, derer sich der Kläger zum Nachweis tatsächlicher Behauptungen bedienen will, bezeichnen (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 130 Nr. 3, 5 ZPO). Für die Zulässigkeit der Klage reicht es aus, dass der Anspruch als solcher identifizierbar ist (BGH NJW-RR 2005, 216; 2004, 639). Die Klage kann aber in der Sache nur Erfolg haben, wenn der Anspruch schlüssig dargelegt ist. Hierzu ist es zweckmäßig, dass der Kläger die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage (hier § 433 Abs. 2 BGB) zum Ausgangspunkt nimmt und zu deren Tatbestandsmerkmalen (Kaufvertrag einschließlich Vereinbarung des Kaufpreises) die erforderlichen Tatsachen vorträgt. Dabei genügt nicht die bloße Rechtsbehauptung, dass die Parteien einen Kaufvertrag geschlossen haben, vielmehr ist zur Schlüssigkeit näher darzulegen, wann, zwischen welchen Personen und auf welche Weise dies geschehen ist (Substantiierungspflicht, vgl. näher BGH NJW 1984, 310; NJW 1984, 2888; WM 1985, 736; NJW 1991, 2707 (2709); NJW-RR 1993, 189; NJW 2012, 1647 (1648)). Genauer Sachvortrag und entsprechende Beweisanträge sind insb. ratsam, soweit die Darlegungs- und Beweislast beim Kläger liegt (hierzu grds. BGH NJW 1986, 2426 (2427); NJW 1997, 128 (129)) oder sich die Tatsache innerhalb seines eigenen Wahrnehmungsbereichs ereignet hat (BGH NJW 1996, 1826 (1827); MDR 1999, 440; MDR 1999, 1371; MDR 2000, 592). Vom nicht darlegungspflichtigen Prozessgegner kann ein substantiiertes Bestreiten nur gefordert werden, wenn dem Behauptenden eine weitere Substantiierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während jener alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (BGH NJW 1999, 714 unter II 2 mwN; MDR 2001, 1249). Für den Kläger ist es grds. ausreichend, wenn er Tatsachen vorträgt, die iVm einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen; genügt das Parteivorbringen diesen Anforderungen an die Substantiierung, so kann der Vortrag weiterer Einzel Tatsachen nur verlangt werden, wenn diese, insb. im Hinblick auf das Vorbringen des Gegners, für die Rechtsfolgen von Bedeutung sind (stRspr, zB BGH NJW-RR 1998, 1409; NJW 1999, 1859 (1860); MDR 1999, 1371). Der Grad der Wahrscheinlichkeit des geschilderten Sachverhalts soll für den Umfang der Darlegung ohne Bedeutung sein (BGH NJW-RR 2003, 69 (70)). Die Instanzgerichte stellen allerdings oft Anforderungen, die mit dieser Rspr. des BGH schwer zu vereinbaren sind. Es empfiehlt sich daher, eher mehr als weniger Details zu den anspruchsbegründenden Tatsachen vorzutragen. Der Kläger darf auch nur vermutete Tatsachen behaupten und unter Beweis stellen, wenn er zuverlässiges Wissen anders nicht erlangen kann (BGH NJW-RR 1988, 1529, NJW 1995, 1160; NJW 1995, 2111). Die Grenze ist überschritten, wenn Behauptungen „ins Blaue hinein“ aufgestellt werden oder „aus der Luft gegriffen“

sind; dieser Vorwurf ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn für eine Behauptung jegliche tatsächliche Anhaltspunkte fehlen (BGH NJW-RR 2003, 69 (70)).

Es empfiehlt sich, die klagebegründenden Tatsachen in historischer Reihenfolge darzustellen. Eine rechtliche Qualifizierung des Anspruchs ist nicht erforderlich. Rechtsausführungen sind nicht notwendig und häufig auch überflüssig. Soweit die Parteien nicht besonderen Anlass haben, das Gericht von einer bestimmten Rechtsansicht zu überzeugen, und es nicht um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Spezialfragen geht, sollten sie sich auf kurze Hinweise, ggf. unter Angabe einschlägiger Rspr. und Lit., beschränken. Allerdings können knappe Hinweise auf Rspr. und Lit. insb. dann sinnvoll sein, wenn es sich um eine Spezialmaterie handelt und das erkennende Gericht hiermit selten befasst ist.

**18.** Die Beweismittel sind gem. § 130 Nr. 5 ZPO zu bezeichnen, spätere Nachholung ist möglich (BVerfG NJW 1993, 1319). Urkunden sind nicht nur zu bezeichnen, sondern vorzulegen (§ 420 ZPO). Es genügt die Einreichung einer Kopie, das Original sollte jedoch im Termin vorgelegt werden können. Problematisch kann die Frage sein, ob sich der Kläger zur Individualisierung des Klagegrunds (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) damit begnügen darf, auf eine in Bezug genommene übersichtliche Anlage zu verweisen. Der BGH (NJW-RR 2004, 639) bejaht dies, betont aber auch, dass die Gerichte nicht verpflichtet sind, umfangreiche Anlagenkonvolute durchzuarbeiten, um die Ansprüche zu konkretisieren.

**19.** Es ist zweckmäßig, dass die Parteien ihre Anlagen unterschiedlich bezeichnen, zB der Kläger mit Zahlen, der Beklagte mit Buchstaben oder der Kläger mit K 1, 2 usw. und der Beklagte mit B 1, 2 usw.

**20.** Die Übergabe der Kaufsache ist keine Anspruchsvoraussetzung, in Hinblick auf die zur Zugum-Zug-Verurteilung führende Einrede des nichterfüllten Vertrags und als maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Sachmängelhaftung sollte sie jedoch bei Kaufpreisklagen stets vom Kläger vorgetragen werden.

**21.** Es ist zu empfehlen, nicht nur Mahnschreiben, sondern die gesamte prozesserhebliche Korrespondenz dem Gericht vorzulegen.

**22.** Ob der Kläger bereits in der Klageschrift auf mögliche Einwendungen des Beklagten eingehen soll, ist Frage des Einzelfalls. Wenn dessen Einwendungen jedoch abzusehen sind, kann dadurch eine schriftsätzliche Entgegnung auf die Klageerwidern entbehrlich werden und zur Straffung des Prozesses beitragen; dies kann auch den Beklagten veranlassen, seinen Standpunkt zu überdenken. Zudem wird dem Gericht eine gezielte Vorbereitung des Rechtsstreits erleichtert. In jedem Fall sollte der Kläger bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung wissen, was er auf die Einwendungen des Beklagten erwidern will und welche (Gegen-)Beweise ihm zur Verfügung stehen, sowie die erforderlichen Informationen hierzu gesammelt haben. Denn die Klageerwidern kann Anlass zu einer weiteren Aufgliederung und Ergänzung der Sachdarstellung bieten (BGH NJW 1986, 1826 (1827)) und der Kläger kann nicht damit rechnen, dass das Gericht ihm zur Entgegnung auf die Klageerwidern mehr als zwei Wochen Zeit gibt. Im angenommenen Fall dient das Vorbringen des Klägers dazu, Gewährleistungsansprüche wegen vertraglicher Vereinbarung (§ 444 BGB) auszuschließen und Kenntnis des Käufers (§ 442 BGB) zu behaupten.

**23.** Dem Kläger stehen in jedem Fall Verzugszinsen iHv 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB ab Verzugsbeginn zu. Der Basiszinssatz beträgt nach § 247 Abs. 1 BGB 3,62 %, wobei diese Regelung bedeutungslos ist, weil der Basiszinssatz jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres angepasst wird. Zurzeit beträgt er 2,27 % (Stand: 1.1.2025; jeweils aktueller Stand und Übersicht über die Entwicklung bei Grüneberg/Grüneberg, Anhang zu § 288; näher zu den wechselnden Zinssätzen Petershagen NJW 2002, 1455; Meier/Grünebaum MDR 2002, 748). Der Kläger kann jedoch nach § 288 Abs. 4 BGB einen weitergehenden Verzugsschaden wegen Inanspruchnahme eines Bankkredites geltend machen. Zum Beleg dieses Zinsschadens, der jedenfalls in Hochzinsphasen höher liegen kann als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sollte bereits in der Klageschrift, und nicht erst auf Bestreiten des Beklagten, eine Zinsbescheinigung der Bank eingereicht werden. Ob der Kläger auch ohne nähere Darlegung einen höheren Zinssatz verlangen kann, ist

fraglich. Nach der Rspr. des BGH (NJW 1984, 371) braucht der Zahlungsverzug des Schuldners nicht für die Kreditaufnahme ursächlich zu sein; es genügt also, eine Kreditaufnahme in Höhe der Klageforderung darzulegen. Wenn der Beklagte bestreitet, ist, jedenfalls bei Nichtkaufleuten, eine nähere Darlegung erforderlich (BGH NJW-RR 1991, 1406; vgl. Grüneberg/Grüneberg BGB § 288 Rn. 14). Zum Teil wird auch die Darlegung des Klägers verlangt, dass ihm eine Rückzahlung des Kredits möglich und von ihm beabsichtigt war (OLG Saarbrücken NJW-RR 2008, 1126).

Bei wechselnder Höhe der Kreditzinsen kann der Antrag wie folgt lauten:

„ . . . . . nebst Zinsen in Höhe von  
9,5 % vom 2.4.20 . . bis zum 31.5.20 . .  
10 % vom 1.6.20 . . bis zum 3.8.20 . .  
10,5 % seit dem 4.8.20 . . zu zahlen.“

Da dem Kläger Verzugszinsen jedenfalls nach § 288 Abs. 1 BGB zustehen, dürfte auch der Zusatz „mindestens aber in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.4.20 . . . . .“ hinreichend bestimmt und damit zulässig sein. Nicht erforderlich ist es, die Höhe des Basiszinssatzes anzugeben.

Bei mehreren Forderungen mit unterschiedlichem Verzugsbeginn oder bei zu berücksichtigenden Teilzahlungen kann der Zinsantrag lauten:

„ . . . . . nebst Zinsen in Höhe von 9,5 %  
auf 20.000 EUR vom 3.8.20 . . bis 31.3.20 . . ,  
auf 14.000 EUR vom 1.4.20 . . bis 20.7.20 . . ,  
auf 10.000 EUR vom 21.7.20 . . bis 30.11.20 . . ,  
und auf 5.000 EUR seit dem 1.12.20 . . zu zahlen.“

**24.** Die Vorschriften zur Einreichung der Klage (§ 253 Abs. 5 ZPO iVm § 130a ZPO) haben sich durch die schrittweise Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs grundlegend geändert. Die Einreichung setzt auch weiter voraus, dass die Klage in den Machtbereich des Gerichts gelangt, doch während dies früher bedeutete, dass die Klageschrift in körperlicher Form samt der für ihre Zustellung erforderlichen Anzahl von beglaubigten Abschriften und Anlagen zur Gerichtsakte gelangen musste, dürfen – jedenfalls im Anwaltsprozess – seit dem 1.1.2022 Klageschriften nur noch als elektronisches Dokument übermittelt werden, ohne dass es der Beifügung von Abschriften bedarf (§§ 253 Abs. 4, Abs. 5 S. 2, 130d S. 1 ZPO; vgl. dazu Bacher MDR 2022, 1441; Siegmund NJW 2023, 1681). Gemäß § 130e ZPO streitet für den Übermittler eines als elektronisches Dokument gem. § 130a ZPO eingereichten Schriftsatzes die gesetzliche Zustellungsfiktion für in dem Schriftsatz enthaltene empfangsbedürftige Willenserklärungen.

Ausnahmen vom Erfordernis der elektronischen Einreichung gelten im Anwaltsprozess nur noch für die sog. Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO (dazu → Form. I.G.3 Anm. 12). Diese ist dann zulässig, wenn die elektronische Einreichung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist (hierzu ausführlich Biallaß NJW 2023, 25; Schwenker MDR 2024, 616). In einem solchen Fall ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, die Ersatzeinreichung vorzunehmen (vgl. BAG BeckRS 2024, 33178 Rn. 27). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 130d S. 3 ZPO). Fehlt die (unverzügliche) Glaubhaftmachung, so ist auch die Ersatzeinreichung unwirksam (BGH NJW 2024, 901 Rn. 17).

Im Übrigen sind Übermittlungen in Papierform oder als Telefax im Anwaltsprozess nunmehr unwirksam und stehen nur noch den Naturparteien als Übermittlungsform zur Verfügung. Die Pflicht zur elektronischen Einreichung gilt nach der neueren Rechtsprechung des BGH auch für in eigener Sache tätige Rechtsanwälte, da der BGH die Nutzungspflicht des ERV statusbezogen betrachtet (BGH NJW 2025, 1660 Rn. 11m. krit. Anm. Biallaß). Ob eine Übergabe von Schriftsätzen im Termin möglich ist, ist streitig (dazu: Hettenbach/Müller NJW 2022, 815).

Für die elektronische Einreichung gelten grundsätzlich dieselben Anforderungen, die die Rechtsprechung für die Übermittlung per Telefax aufgestellt hat (BGH NJW-RR 2024, 792 Rn. 15). Diese Anforderungen (hierzu → Form. I.G.5 Anm. 14) sind im Übrigen weiter relevant für die Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO (hierzu → Form. I.G.3 Anm. 12).

**25.** Gemäß § 253 Abs. 4 ZPO iVm § 130a Abs. 3 S. 1 ZPO muss die Klageschrift zwingend mit qualifizierter elektronischer Signatur der verantwortlichen Person versehen sein (§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 ZPO) oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO; zu den Einzelheiten der Signatur: → Form I.O.1 Anm. 11). Die Bestimmung stellt damit zwei Wege zur rechtswirksamen Übermittlung von elektronischen Dokumenten zur Verfügung. Zum einen kann der Rechtsanwalt den Schriftsatz als PDF-Dokument erstellen und mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Zum anderen kann er auch nur einfach signieren, muss den Schriftsatz aber sodann selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO einreichen (vgl. BGH NJW 2024, 1660 Rn. 9; BGH NJW 2024, 2996 Rn. 8; BGH NJW 2025, 1828 Rn. 6). Gem. § 130a Abs. 3 S. 2 ZPO gilt das nicht für Anlagen. Die in der Praxis eindeutig wichtigste Art der Übersendung ist nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO diejenige durch Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) nach §§ 31a, 31b BRAO. Das beA muss von der BRAK für jeden zugelassenen Rechtsanwalt und für Berufsausübungsgesellschaften eingerichtet werden. Es dient der Sicherung der Identität und Authentizität des Übermittlers. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERVV, abgedruckt bei Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 130a Anh.). Übermittelt ein Rechtsanwalt einen fristgebundenen Schriftsatz per beA, entsprechen seine Sorgfaltspflichten dabei denjenigen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax (BGH NJW 2021, 2201 Rn. 21; BGH NJW-RR 2022, 1069 Rn. 10; BGH NJW 2023, 1668 Rn. 20). In diesen Fällen gehört – neben der Verwendung eines funktionsfähigen Sendegeräts und dem rechtzeitigen Beginn des Übermittlungsvorgangs – die korrekte Eingabe der Empfänger Nummer zu seinen Sorgfaltsanforderungen (BGH NJW 2019, 3310 Rn. 16; BGH NJW-RR 2021, 54 Rn. 9; BGH NJW 2024, 83 Rn. 21 mwN).

Grundsätzlich kann jeder Rechtsanwalt Schriftsätze nur über sein eigenes beA einreichen. Nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH gelten hiervon aber einige Ausnahmen (Einzelheiten → Form. I.G.5 Anm. 14): So hat der BGH entschieden, dass es wirksam ist, wenn ein Mitglied einer mandatierten Anwaltssozietät einen Schriftsatz, den ein anderes Mitglied der Anwaltssozietät erstellt und einfach elektronisch signiert hat, in qualifizierter elektronischer Form signiert und diesen Schriftsatz über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach bei Gericht einreicht. Eines klarstellenden Zusatzes („für“) bei der einfachen Signatur des Schriftsatzverfassers bedarf es nicht (BGH NJW 2024, 1660 Rn. 13). Nicht wirksam ist es demgegenüber mangels erkennbarer Übernahme der Verantwortung für den Schriftsatz, wenn ein Rechtsanwalt über sein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einen Schriftsatz einreicht, den ein anderer Rechtsanwalt verfasst, aber nicht qualifiziert elektronisch signiert hat. In diesem Fall kann die als Absender ausgewiesene Person das Dokument nur dann wirksam einreichen, wenn sie es selbst qualifiziert elektronisch signiert und damit ihren unbedingten Willen zum Ausdruck bringt, auch eine entsprechende Verantwortung für den bestimmenden Schriftsatz zu übernehmen und dessen Inhalt zu verantworten und den Mandanten zumindest als Unterbevollmächtigter in Wahrnehmung des Mandats zu vertreten (vgl. BGH NJW 2024, 1660 Rn. 13 mwN). Diese Differenzierung in der Rechtsprechung des BGH ist somit zwingend zu beachten, wenn in einer Rechtsanwaltssozietät ein Rechtsanwalt – wie es häufig geschieht – eine Klageschrift verfasst, diese aber zB wegen Abwesenheit von der Kanzlei nach Diktat zur Fristwahrung von einem anderen Rechtsanwalt der Kanzlei bei Gericht einreichen lässt.

## Kosten und Gebühren

**26.** Die Klage wird erst nach Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses (3,0 Gebühren nach KV 1210) zugestellt, § 12 GKG. Die Gerichtskasse fordert den Vorschuss für die eingereichte Klage an. Der Kläger kann den Vorschuss auch selbst berechnen und entweder bei der Gerichtskasse (die den Empfang auf der Klageschrift quittiert) einzahlen oder in Gerichtskostenmarken entrichten. In den Fällen des § 14 GKG entfällt die Vorschusspflicht; das gilt insb., wenn dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt wurde oder er glaubhaft macht, dass ihm die alsbaldige Zahlung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder eine Verzögerung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde (§ 14 Nr. 1, 3 GKG).

**27.** Für das Gericht entsteht im Klageverfahren je Instanz eine dreifache Gebühr (KV 1210), die sich bei nichtstreitiger Beendigung auf eine Gebühr ermäßigen kann (KV 1211). Auslagen für Zustellungen

werden nur noch erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als zehn Zustellungen anfallen (KV 9002). Für den Anwalt entstehen idR die Verfahrensgebühr iHv 1,3 (VV 3100) und die Terminsgebühr iHv 1,2 (VV 3104); zusätzlich kann eine Einigungsgebühr iHv 1,5 (VV 1000) anfallen. Jeder gerichtliche Termin löst die Terminsgebühr aus, nur nicht der Verkündungstermin (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG VV Vorb. 3 Rn. 74 f; für den Güutetermin: OLG Celle NJW 2009, 1219). Nach Vorb. 3 III Var. 3 VV-RVG entsteht die Terminsgebühr auch für Besprechungen, die zur Erledigung oder Vermeidung eines Verfahrens führen, mit Ausnahme von Besprechungen mit dem Auftraggeber. Nach der Rspr. des BGH gilt dies nicht für Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, zB NZB gem. § 544 ZPO (NJW 2007, 1461), Entscheidungen nach § 522 Abs. 2 ZPO (NJW 2007, 2644; 2012, 314), PKH-Bewilligungsverfahren (NJW 2012, 1294; kritisch zum Ganzen Schneider NJW 2012, 2711). Die Höhe der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren richtet sich nach dem Streitwert (§ 3 GKG; § 2 RVG). Der genaue Betrag der jüngst durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG) vom 10.4.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) erhöhten Gebühren ergibt sich aus den Gebührentabellen (Anl. 2 zu § 13 RVG). Nach § 15a Abs. 2 S. 1 RVG ist, wenn mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen sind, der anzurechnende Betrag auf jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Nach § 15a Abs. 2 S. 2 RVG darf bei Wertgebühren der Gesamtbetrag der Anrechnung denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnung einschlägigen Gebührensatz berechnet. Nach § 15a Abs. 2 S. 3 RVG darf bei Betragsrahmengebühren der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Rechtsprechung des BGH (NJW-RR 2015, 189; NJW 2017, 1821), bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr nicht auf fiktive Geschäftsgebühren zurückzugreifen, sondern bei der Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren für verschiedene vorgerichtliche Tätigkeiten auf die Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens alle entstandenen Geschäftsgebühren in der tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, was zT dazu führen konnte, dass dem Anwalt wirtschaftlich gesehen keine Verfahrensgebühr mehr zustand. Sämtliche Prozesskosten – einschließlich der Auslagen für Zeugen und Sachverständige etc – fallen idR der unterliegenden Partei zur Last (§ 91 ZPO), die dem siegreichen Gegner dessen Kosten zu erstatten hat.

### Fristen und Rechtsmittel

**28.** Prozessuale Fristen sind für die Klageerhebung nicht zu beachten. Jedoch können materielle Fristen (Verjährungsfristen, Ausschlussfristen) einzuhalten sein. Zu deren Wahrung genügt die Einreichung der Klageschrift bei Gericht, wenn die Zustellung, gemessen am Tag des Fristablaufs (BGH NJW 1995, 2230), „demnächst“ (hierzu BGH NJW 1986, 1347; NJW 1993, 2320; NJW 2011, 1227; NJW-RR 2012, 527) erfolgt, § 167 ZPO. Kann die Klage nicht mehr vor Fristablauf zugestellt werden, muss der Kläger aber alles tun, um eine nicht nur geringfügige Verzögerung der Zustellung zu vermeiden (BGH NJW 1992, 1820; NJW 1994, 1073; NJW-RR 1995, 254); er sollte insb. den Gerichtskostenvorschuss bereits mit Klageeinreichung oder doch unverzüglich nach Aufforderung (nach BGH NJW 1986, 1347; NJW 1993, 2811 ausreichend) leisten, die Parteien genau bezeichnen (zustellungsfähige Anschrift des Beklagten!; BGH NJW 1992, 1820 (1822)) und die sonstigen Formalien erfüllen. Die lange Dauer einer Zustellung im Ausland geht nicht zu seinen Lasten (BGH NJW 1988, 411; vgl. Pfennig NJW 1989, 2172); nach ordnungsgemäßer Klageeinreichung darf der Kläger abwarten, welche Auflagen ihm das Gericht zur Bewirkung der Auslandszustellung machen wird (BGH NJW 2003, 2830). Grds. hemmt die Klage die Verjährung nur hinsichtlich des Streitgegenstands, nicht hinsichtlich weiterer Teilbeträge (BGH NJW 1988, 1854) oder weiterer Schäden, auch wenn diese erst später entstehen (vgl. – auch zu Ausnahmen – BGH NJW 1988, 965).

Kein Rechtsmittel gibt es gegen die Entscheidung des Gerichts, das Verfahren des frühen ersten Termins oder des schriftlichen Vorverfahrens einzuschlagen, vgl. KG MDR 1985, 416; Thomas/Putzo/Seiler ZPO § 272 Rn. 2. Terminiert das Gericht aber gar nicht oder so spät, dass es einer Versagung des Rechtsschutzes gleichkommt, oder kommt es sonst zu einem Verfahrensstillstand, ist die sofortige Beschwerde zulässig (vgl. Zöller/Feskorn ZPO § 216 Rn. 21; OLG Karlsruhe NJW 1984, 985; OLG Hamburg NJW-RR 1989, 1022). Zur Anfechtbarkeit der Übertragung auf den Einzelrichter → Anm. 16.



## 2. Grundmuster einer Klageschrift mit Begründung (Zahlungsklage an das Landgericht, Kammer für Handelssachen, mit Anregung des schriftlichen Vorverfahrens)

An das

Landgericht<sup>1</sup>

Kammer für Handelssachen<sup>2</sup>

Klage

der Firma Druckerei X, eingetragener Kaufmann,

Inhaber X . . . . . (vollständiger Name und Firmenanschrift)

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt . . . . .

gegen

1. die Druckerei Y KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Y (vollständiger Name und Firmenanschrift)
2. den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1), den Kaufmann Y (vollständiger Name und Firmen- oder Privatanschrift)<sup>3</sup>

wegen Werklohn

Streitwert: 17.250 EUR

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden wie Gesamtschuldner<sup>4</sup> verurteilt, an die Klägerin 17.250 EUR nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.4.20 . . . . .<sup>5</sup> zu zahlen.
2. ( . . . . . Kosten, Vollstreckbarkeit)<sup>6</sup>

Es wird angeregt, das schriftliche Vorverfahren<sup>7</sup> anzuordnen. Für den Fall der Fristversäumung wird beantragt,

gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.<sup>8</sup>

Mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden ist die Klägerin einverstanden.<sup>9</sup>

Begründung:<sup>10</sup>

Die Klägerin hatte in längerer Geschäftsbeziehung für die Beklagte zu 1) Druckaufträge ausgeführt. Im Januar 20 . . . . . hatte die Beklagte zu 1) von einem ihrer Kunden, der Firma F, den Auftrag, 10.000 Werbeprospekte herzustellen. Aus Kapazitätsgründen war die Beklagte zu 1) nicht in der Lage, diesen Auftrag selbst auszuführen. Ihr Prokurist Herr P rief daher den Inhaber der Klägerin am 15.2.20 . . . . . an und fragte, ob die Klägerin diesen Auftrag für sie übernehmen könne. Nachdem der Inhaber der Klägerin wegen der kurzen Frist zunächst abgelehnt hatte, erklärte er sich auf das Drängen des P schließlich hierzu bereit. Herr P überbrachte dem Inhaber der Klägerin noch am selben Tag die Druckunterlagen. Hierbei wurde zwischen beiden, in Anwesenheit des Angestellten Herrn A der Klägerin, ein Preis von 1.500 EUR pro 1.000 Stück zzgl. MwSt vereinbart.

Beweis: Zeugnis des Angestellten Herrn A (ladungsfähige Anschrift)

Die Auslieferung sollte am 28.2.20 . . . . . unmittelbar an den Kunden der Beklagten zu 1) erfolgen.

Beweis: wie vor.

Am 28.2.20 . . . . . lieferte die Klägerin die Ware vertragsgemäß aus, auf dem Lieferschein wurde vom Kunden der Beklagten zu 1) ordnungsgemäßer Empfang bescheinigt.

Beweis: Lieferschein vom 28.2.20 . . . . .  
(Anlage 1)

Unter dem 1.3.20 . . erteilte die Klägerin der Beklagten zu 1) ihre entsprechend der vereinbarten Vergütung aufgemachte Rechnung.

Beweis: Rechnung vom 1.3.20 . . . . .  
(Anlage 2)

Die Beklagte zu 1) weigert sich zu Unrecht, die Rechnung zu begleichen. Sie hat in der vorprozessualen Korrespondenz zum einen eingewandt,<sup>11</sup> nicht sie, sondern ihr Kunde, die Firma F, sei Vertragspartner der Klägerin geworden, die Klägerin müsse sich also an die Firma F wenden. Dies widerspricht jedoch den vertraglichen Vereinbarungen, denn der Prokurist der Beklagten zu 1) brachte mit keinem Wort zum Ausdruck, dass der Auftrag im Namen und mit Vollmacht für diese Firma erteilt werde.

Beweis: (unter Protest gegen die Beweislast):<sup>12</sup> Zeugnis des Herrn A, bereits benannt

Die Beklagte zu 1) hat zum anderen geäußert, dass der Preis überhöht sei. Dies ist unerheblich, da die Vergütung, wie bereits unter Beweis gestellt ist, vereinbart wurde, ist aber im Übrigen auch unzutreffend. Vorsorglich bezieht sich die Klägerin zum Beweis dafür, dass die berechnete Vergütung üblich und angemessen ist,<sup>13</sup> auf das

Gutachten eines Sachverständigen.

In einem ihrer Schreiben hat sich die Beklagte zu 1) außerdem auf Mängel berufen, diese Rüge war jedoch verspätet und unspezifiziert. Im Übrigen sind die Prospekte von der Klägerin einwandfrei hergestellt und übergeben worden.

Beweis: 1. Augenschein  
2. Gutachten eines Sachverständigen.

Die zwischen den Parteien über diese Punkte gewechselten Schreiben werden zur Information des Gerichts als

Anlage 3 (Schreiben der Klägerin vom . . . . .),

Anlage 4 (Schreiben der Beklagten zu 1) vom . . . . .),

Anlage 5 (Schreiben der Klägerin vom . . . . .)

eingereicht. Mit Schreiben vom . . . . .

Anlage 6

setzte die Klägerin der Beklagten zu 1) eine letzte Zahlungsfrist zum 1.11.20 . . . . .

Der Beklagte zu 2) haftet der Klägerin für die Forderung gegen die Beklagte zu 1) gem. § 161 Abs. 2, § 128 HGB.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug; denn die Beklagte hat nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung (1.3.20 . . . . .) geleistet (§ 286 Abs. 3, § 288 BGB).<sup>13</sup>

Zwei beglaubigte Abschriften und eine einfache Abschrift liegen bei.<sup>14</sup>

Rechtsanwalt<sup>15, 16, 17</sup>

**Schrifttum:** *Gräve/Salten*, Neues Firmenrecht – Die Bezeichnung der Einzelkaufleute im Zivilprozess, MDR 2003, 1097.



### Anmerkungen

**1.** Zu den Formalien der Klageschrift wird zunächst auf das → Form. I.D.1 verwiesen. Die Parteibezeichnung der Klägerin beruht auf § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB.

**2.** Macht der Kläger eine Handelssache iSd § 95 GVG – hier liegt ein Fall des § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG vor – beim LG anhängig, steht es zunächst in seinem Belieben, ob er den Rechtsstreit vor die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen bringt. Wählt er die Kammer für Handelssachen, muss er dies in der Klageschrift beantragen (§ 96 Abs. 1 GVG). Eine spätere Verweisung von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen ist nur auf Antrag des Beklagten zulässig (→ Form. I.I.1). Weil dies zu einer Prozessverzögerung führen würde, sollte der Kläger idR die Kammer für Handelssachen gleich anrufen. Im Übrigen kann es ein Vorteil sein, dass der Rechtsstreit durch einen in Handelssachen erfahrenen Vorsitzenden Richter am LG verhandelt und (mit-)entschieden wird und dass zwei im Wirtschaftsleben erfahrene ehrenamtliche Richter mitwirken.

**3.** Bei Zahlungsklagen gegen eine OHG, KG oder GbR empfiehlt es sich regelmäßig, den oder die persönlich haftenden Gesellschafter mit zu verklagen. Gemäß § 128 HGB, bei der KG iVm § 161 Abs. 2 HGB, haftet der persönlich haftende Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ebenso haftet ein GbR-Gesellschafter entsprechend § 128 HGB (BGHZ 146, 341). Der Kläger erhält so einen weiteren Schuldner, der zudem als Zeuge ausscheidet. Gesellschaft und Gesellschafter sind einfache Streitgenossen (BGH NJW 1988, 2113).

**4.** Gesellschaft und persönlich haftender Gesellschafter werden im Prozess wie Gesamtschuldner behandelt (Baumbach/Hopt/Roth HGB § 128 Rn. 39 mwN).

**5.** Vgl. → Anm. 23 zu → Form. I.D.1. Wenn beide Parteien keine Verbraucher iSd § 13 BGB sind, kann der Kläger auf die Vergütungsforderung Zinsen iHv 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Formulierung des Zinsantrags beruht auf § 288 Abs. 2 BGB. Sprachlich weniger korrekt, aber hinreichend ist die Formulierung „9 % über dem Basiszinssatz“ (OLG Hamm NJW 2005, 2238).

**6.** → Form. I.D.1 Anm. 10, 11.

**7.** → Form. I.D.1 Anm. 14. Das schriftliche Vorverfahren mag für die Kammer für Handelssachen eher geeignet sein, weil hier der Rechtsstreit ohnehin durch den Vorsitzenden so weit zu fördern ist, dass er in einer mündlichen Verhandlung vor der Kammer entschieden werden kann (§ 349 Abs. 1 ZPO). Regt der Kläger das schriftliche Vorverfahren an, muss er besonders darauf achten, dass sein Anspruch auch in allen Nebenforderungen schlüssig ist. Andernfalls kann das Gericht ein schriftliches Versäumnisurteil höchstens als Teilurteil – dann aber ohne Kostenentscheidung – erlassen, wegen des Rests wird ein umständliches Verfahren erforderlich. Allerdings sieht § 128 Abs. 3 ZPO in der Fassung durch das Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen vom 12.12.2019 nunmehr vor, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn nur noch Kosten oder Nebenforderungen streitig sind.

**8.** → Form. I.D.1 Anm. 15.

**9.** Die Vorschriften über den Einzelrichter können für die Kammer für Handelssachen wegen ihrer besonderen Besetzung nicht gelten. Im Einverständnis der Parteien kann der Vorsitzende jedoch an Stelle der Kammer entscheiden (§ 349 Abs. 3 ZPO). Dieses Einverständnis kann bereits in der Klageschrift erteilt werden. Da es grundsätzlich unwiderruflich ist (Zöller/Greger ZPO § 349 Rn. 19; Musielak/Voit/Wittschier ZPO § 349 Rn. 19 mwN), sollte die Erklärung idR erst abgegeben werden, wenn der Prozessverlauf für die Partei in etwa einzuschätzen ist. Das Einverständnis erfasst die Endentscheidung und alle vorbereitenden Entscheidungen.

**10.** Zur Klagebegründung allg. → Form. I.D.1 Anm. 17 ff. Die vom Kläger vorzutragenden Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage § 631 BGB sind Vertragsschluss, Vereinbarung der verlangten Vergütung oder ihre Angemessenheit und Fälligkeit der Vergütung (§ 641 BGB, idR